

Teltower Kreisblatt.



Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 4.

Charlottenburg, den 24. Januar

1863.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten. — Abonnement pro Quartal 8 $\frac{1}{2}$ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R. Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Diefe, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Berlin in Metemeyer's Central-Annoucen-Bureau, Breitestraße 1.

A m t l i c h e s.

Es ist in neuerer Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß namentlich auf dem Lande und besonders bei den neu gebauten Wohnhäusern die vorgeschriebenen Seitenöffnungen Behufs Reinigung der engen vom Schornsteinfeger nicht besteigbaren Röhren russischer Art oft 9 bis 10 Fuß hoch angebracht sind, so daß dem Schornsteinfeger zwar das Losarbeiten des Ruffes im Rohr, nicht aber die ebenso wichtige Entfernung des ersteren aus dem Rohr möglich ist. Abgesehen davon, daß Röhren dieser durchaus vorschriftswidrigen Construction sich selbstverständlich leicht verstopfen und mit der Zeit ihren Zweck nicht mehr erfüllen, so ist die Anhäufung von Ruß und namentlich von sogenanntem Glanzruß seiner leichten Entzündbarkeit wegen höchst gefährlich. Nach §. 7 der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 1. October 1853 (Amtsbl. Seite 389) muß jede enge, vom Schornsteinfeger nicht besteigbare Röhre unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden Behufs der Reinigung mit einer Seitenöffnung von erforderlicher Größe versehen und diese Oeffnung mit einer eisernen in Falze schlagenden Thür genau verschlossen werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift ziehen Geldbuße bis zu 10 Thln. nach sich.

Wenn namentlich die Schornsteinfegermeister zunächst verpflichtet sind, über Zuwiderhandlungen der oben gedachten Art zu wachen und der Ortspolizei-Obrigkeit davon Anzeige zu machen, so ersuche ich noch ganz besonders die sämtlichen städtischen und ländlichen Polizei-Obrigkeiten gelegentlich der von ihnen nach den Feuer und Löschordnungen vom 16. September 1842 und vom 11. Oct. 1847, sowie nach der Polizeiverordnung vom 20. August 1857 §. 12 abzuhaltenden ordentlichen und außerordentlichen Local-Feuervisitationen auf den beregten Uebelstand auch selbst ihr besonderes Augenmerk zu richten, die genaueste Befolgung der Vorschriften im §. 7 der Verordnung vom 1. October 1853 event. im Executiv-Wege (Executivstrafen) zu erzwingen und auf die Anzeigen der Schornsteinfeger die zur Abstellung der Mängel erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu erlassen.

Teltow, den 8. Januar 1863.

Der Landrath. J. B.: v. Gahl.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Einreichung der in meinem Kreisblattserlasse vom 29. Dezember v. J. (Nr. 1 des Kreisblatts pro 1863) vorgeschriebenen Nachweisungen über den Betrieb des Seidenbaues und der Maulbeerbaumzucht pro 1862 sind noch folgende Ditschaften im Rückstande: Stadt Köpenick, Alexanderhof, Gr.-Beuthen, Clausdorf, Domin. Köpenick, Colonie Gum-